energie freiamt
Besser näher.

Strom

Netznutzung „Power-Avanti“

Produkteblatt für Netznutzung und Abgaben 400V/230V

Anschlüsse mit Jahresverbrauch grösser 100'000 kWh ohne Steuerung von Verbrauchern durch den Netzbetreiber

1 Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Dieses Produkt kommt zur Anwendung, wenn der Netzbetreiber an diesem Anschluss keinen relevanten Anteil steuerbarer Verbraucher (Leistung grösser 20% der verrechneten Leistung; z.B.: grosse Wärmepumpen, grosse Elektroboiler, grosse Elektroheizungen, usw.) für die Steuerung und Regelung des Verteilnetzes einsetzen kann.
Bei diesem Produkt werden die steuerbaren Verbraucher nur bei einer „unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs“ durch den Netzbetreiber gesperrt. Alle Einrichtungen zur Steuerung der steuerbaren Verbraucher für diesen Zweck durch den Netzbetreiber müssen eingebaut und einsatzfähig sein. Dieses Produkt wird auch bei Anschlüssen mit einem Jahresverbrauch grösser 100'000 kWh angewendet, welche nicht ganzjährig genutzt werden.

2 Gültigkeit

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026**.

3 Preise

Preise exkl. MWST	Einheit	Einheitstarif (0-24 Uhr)
Netznutzung		
Netznutzung	Rp./kWh	4.65
Leistungsspitze (pro Monat)	CHF/kW	8.70
Blindenergie-Überbezug	Rp./kVarh	3.60
Systemdienstleistungen (SDL)[1]	Rp./kWh	0.27
Stromreserve[2]	Rp./kWh	0.41
Solidarisierte Kosten[3]	Rp./kWh	0.05
Grundpreis	CHF/Monat	40.00
Messdienstleistungen pro Messpunkt		
bei Direktmessung	CHF/Monat	5.50
bei Wandlermessung	CHF/Monat	12.00
bei virtuellem Messpunkt	CHF/Monat	1.50
Abgaben		
Netzzuschlag[4]	Rp./kWh	2.30
Abgabe an die Standortgemeinde	CHF/Monat und Zähleranschluss	6.70

Zusätzlich wird die MWST von 8.1% auf allen Preiskomponenten in Rechnung gestellt.

[1] Von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobener Tarif für das Übertragungsnetz als zusätzliche Komponente der Netznutzung
[2] Kosten des Bundes für die Massnahme zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit (Bsp. Wasserkraftreserve und Reservekraftwerke)
[3] Durch die Swissgrid erhobenen Kosten für Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen und die vom Parlament beschlossenen Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie.
[4] Der gemäss EnG Art. 35 festgelegte Zuschlag zur Förderung von erneuerbarer Energie

4 Grundpreis

Der Grundpreis deckt einen Teil der verbrauchsunabhängigen Leistungen des Netzbetreibers wie Netzbetrieb, Stammdatenverwaltung, Fakturierung und Inkasso, Administrationsaufwand der Hausinstallationskontrolle, usw. ab.

5 Ermittlung der Leistungsspitze pro Monat

In Rechnung gestellt wird die höchste während 15 Minuten (00:00 Uhr; 00:15 Uhr; 00:30 Uhr; usw.) gemessene mittlere Leistung (kW) eines jeden Monates. Die Leistung wird durchgehend gemessen und verrechnet.

6 Blindenergie

Die Summe des kapazitiven und induktiven Blindenergiebezuges darf höchstens 40% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs der jeweiligen Ableseperiode betragen. Ein höherer Blindstromanteil muss kundenseitig kompensiert werden. Ein allfälliger Überbezug wird verrechnet.

7 Bestehende Steuerung mittels Rundsteueranlage (Art. 19d StromVV)

Zur Stabilisierung des Verteilnetzes und zur Sicherstellung eines sicheren Netzbetriebs setzt die Energie Freiamt AG eine konventionelle Rundsteueranlage ein. Wurde die eingesetzte Steuertechnik vor dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen, gilt diese gemäss Art. 19d StromVV als bestehende Nutzung. Für deren Einsatz erfolgt die finanzielle Entschädigung über die Produktevariante Econo. Über Umfang, Technik und Informationswege der Steuerung informiert die Energie Freiamt AG jährlich, in der Regel über ihre Website. Ein Opt-out aus der Steuerung ist jederzeit möglich und kann von Kundinnen und Kunden bei Bedarf beantragt werden. In diesem Fall wird automatisch die Produktevariante Avanti angewendet.

8 Besondere Bestimmungen

Diese Preise gelten nur für Netzanschlüsse, welche als Stichleitung ausgeführt sind (bei Ringleitungen fallen zusätzliche Kosten für die Kundschaft an). Dieses Produkt gilt nicht für Anschlüsse, welche als Reserveeinspeisung dienen. Wird Energie über mehrere Anschlüsse bezogen, so wird jeder separat abgerechnet. Der Grundpreis pro Anschluss ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

9 Rechnungsstellung

Die Rechnungstellung an die Kundschaft erfolgt in regelmässigen, von der Energie Freiamt AG festgelegten Zeitabständen. Die Energie Freiamt kann zwischen den Zählerablesungen Teil- respektive Akontorechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Kosten stellen. Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird die Kundschaft - unter Verrechnung einer Gebühr - gemahnt und eine Nachfrist wird eingeräumt. Läuft auch diese ungenutzt ab, so kann die Energie Freiamt AG den Netzanschluss unterbrechen. Ab Fälligkeitsdatum der Rechnung wird zudem ein Verzugszins fällig. Die Energie Freiamt AG ist berechtigt, bei Anschlüssen mit mutmasslichem Debitorenrisiko ohne weitere Begründung eine zinslose Vorauszahlung oder eine andere Sicherstellung zu verlangen. Die Mehrkosten werden der Kundschaft belastet.

10 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Kundschaft und der Energie Freiamt AG bezüglich Nutzung eines Stromanschlusses entsteht mit Bezug oder Rücklieferung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.

Version vom 31. August 2025